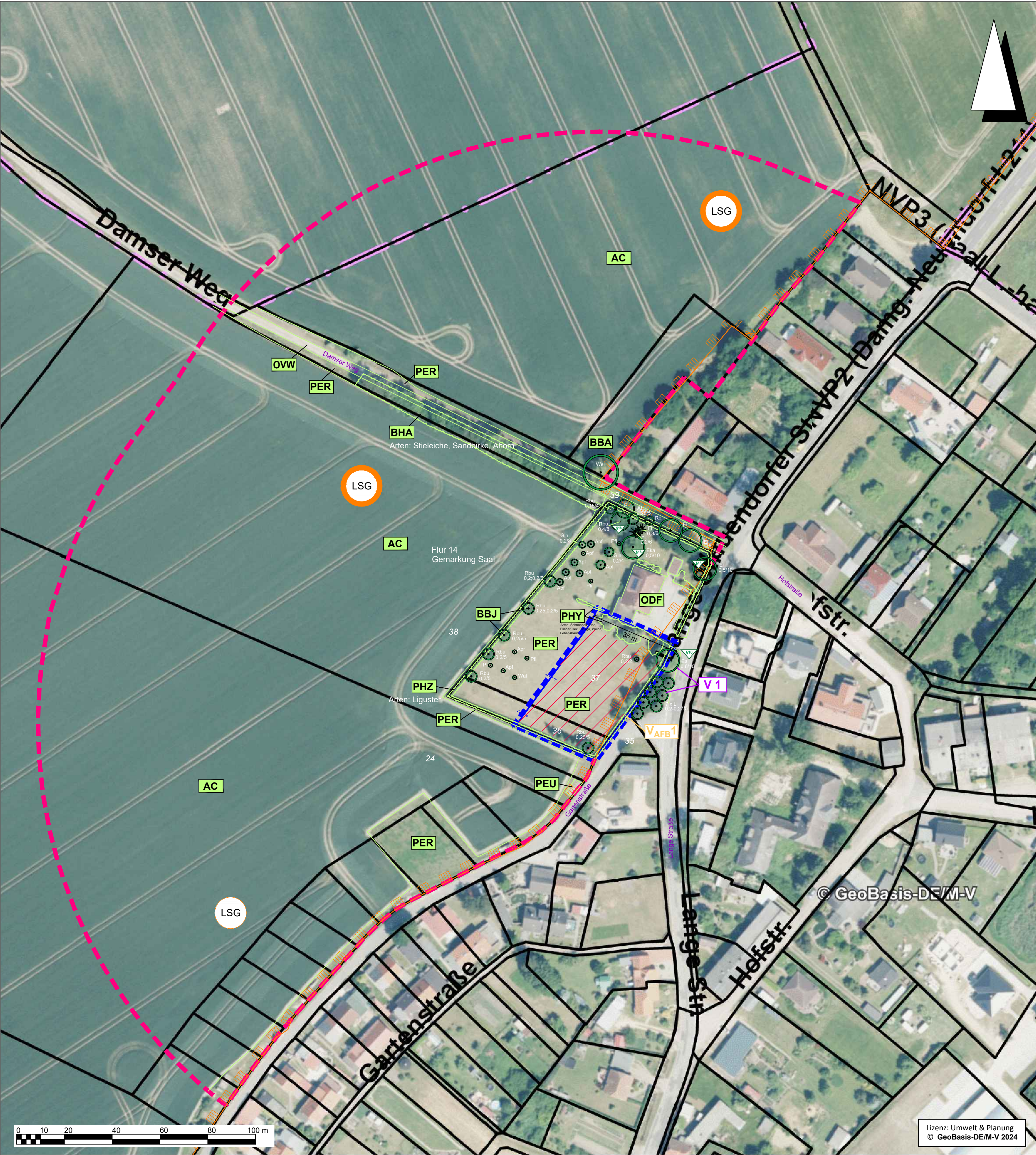




Legende

Geltungsbereich Einbeziehungssatzung (ca. 0,2 ha)

Untersuchungsgebiet Biotope 200 m um Geltungsbereich Satzung

BESTAND

Biotoptypen (nach LUNG 2013)

AC	Acker
ODF	Ländlich geprägtes Dorfgebiet
OVW	Wirtschaftsweg, versiegelt
BHA	Aufgelöste Baumhecke
BBA	Älterer Einzelbaum
BBJ	Jüngerer Einzelbaum
PER	Artenarmer Zierrasen
PHY	Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten
PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen
PEU	Nicht- od. teilversiegelte Freifläche, tlw. mit Spontanvegetation

Gesetzlicher Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V
(Kennzeichnung auf den Flurstücken 36 und 37)

Baumbezeichnung
Art/Stammdurchmesser/Kronendurchmesser

Ro	Robinie	Apr	Aprikose
Wei	Weide	Pf	Pflaume
Apf	Apfel	Wal	Walnuss
Ah	Ahorn	Li	Linde
Ei	Eiche	Eka	Eskkastanie
Gin	Ginkgo	Pfi	Pfirsich
Es	Esche	Rbu	Rotbuche
Fi	Fichte		

Schutzstatus Bäume:
Gehölzschutz nach § 18 NatSchAG M-V für Bäume ab einem Stammumfang von mindestens 100 cm gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden. Der Schutz gilt nicht für:

- Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Eskkastanie
- Pappeln im Innenbereich
- Bäume in Kleingärten im Sinne des Kleingartenrechts
- Wald im Sinne des Forstrechts
- Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zum Umgang mit dem Parkbaumbestand erstellt wurde

Baumschutzsatzung Gemeinde Saal

§ 3
Geschützte Bäume

1. Geschützte Bäume sind Laubbäume mit einem Stammumfang ab 70 cm (entspricht 22 cm Durchmesser) in 1,3 m Höhe. Liegt die Kronenmasse unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstammige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 70 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
2. Diese Satzung gilt auch für Bäume, die nach dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften als Ersatzpflanzungen vorgenommen wurden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
3. Obstbäume einschließlich Walnussbäume und Eskkastanien unterliegen den Bestimmungen der Satzung ab einem Stammumfang von 100 cm (Durchmesser 32 cm).
4. Geschützt sind auch Nadelgehölze mit einem Stammumfang ab 100 cm.

Landschaftsschutzgebiet "Boddenlandschaft"

PLANUNG

mögliche Baufläche

Vermeidungsmaßnahme

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme:

Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres.

Einbeziehungssatzung

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Saal für das Gebiet im nördlichen Kreuzungsbereich der Gartenstraße und Lange Straße im Ortsteil Saal (Landkreis Vorpommern-Rügen)

- Belange von Natur, Landschaft und Umwelt -

Bestand und Planung

Fachplaner:

Umwelt & Planung

Bürogemeinschaft

Dipl.-Ing. Babette Lebahn
Am Mühlensee 9
19065 Pinnow OT Godern

Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer
Wokrenter Weg 3 a
18239 Heiligenhafen

Verfahrensträger:

Gemeinde Saal
über
Amt Barth
Teergang 2
18356 Barth

Auftraggeber:
Architektur und Stadtplanung
Stadtplanungsbüro Beims
Friedenstraße 51
19053 Schwerin

Datum:

01/2024-09/2024

Name:

B. Lebahn

Name:

B. Schoppmeyer

Datum:

02/2024-09/2024

Name:

B. Lebahn

Name:

B. Schoppmeyer

Datum:

09/2024

Name:

B. Lebahn

Name:

B. Schoppmeyer

Maßstab

1: 1.000

Anzahl der Karten: 1

Karte:

1

Lizenz: Umwelt & Planung
© GeoBasis-DE/M-V 2024